

Kommentar zu einem Bericht im Tagesanzeiger

Bericht «Hofhunde können zubeissen - müssen aber nicht an die Leine» (Tagesanzeiger 29. Oktober 2009)

Zur obenerwähnten Berichterstattung wurde der HCS Schweiz – Hundehalter-Club Schweiz von Hundehaltern im Kanton Zürich mehrfach angesprochen.

Viele Leserinnen und Leser störten sich daran, dass die Hundehalter im Bericht mit vollem Namen genannt wurden. Die Redaktion des Tagesanzeigers bestätigte dem HCS Schweiz auf Anfrage, dass gemäss geltender journalistischer Praxis die entsprechenden Auszüge des Textes von den Betroffenen autorisiert wurden. Diese Anfragen an den HCS Schweiz zeigen aber auf, wie sensibel heute auf Berichterstattungen über Unfälle mit Hunden reagiert wird und dass die Berichte äusserst kritisch gelesen werden.

Zur Infobox zum Bericht «Schadenersatz – 200 000 Franken gefordert» möchte der HCS Schweiz ergänzen, dass dieses Urteil aus dem Jahre 1976 stammt. Zahlreiche Leser verstanden die Information offensichtlich falsch, indem sie davon ausgingen, dass dieses Urteil neu sei.

Zu dem Urteil vielleicht noch folgende Ergänzungen: Gemäss Obligationenrecht haftet für den von einem Tier angerichteten Schaden sein Halter, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet hat, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Es handelt sich dabei um eine Kausalhaftung mit der Möglichkeit des Sorgfaltsbeweises (Befreiungsgründe). Dies bedeutet, dass wenn ein Schaden entsteht, für den das Tier ursächlich war, der Halter für den Schaden haftet. Dies ist nicht nur bei Hunden so, sondern auch bei Kühen, Katzen, Pferden usw. Im angesprochenen Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 1976 (es gibt nicht viel höchstrichterliche Rechtsprechung zur Tierhalterhaftung) wird auch von der Lehre bemängelt, dass der sogenannte adäquate Kausalzusammenhang sehr weit ausgelegt war. Das heisst, dass der Tierhalter damit zu rechnen hatte, dass der erschrockene Passant die Leiter hoch klettert und in das Silo fällt, obwohl der Hund angeleint war.

Ein weiteres Problem für jeden Tierhalter ist, dass der Sorgfaltsbeweis («man hat die nötige Sorgfalt aufgebracht»), nur sehr schwer zu erbringen ist. Wenn etwas passiert, ist meist etwas schiefgelaufen. Man findet im Nachhinein immer etwas, was man besser machen konnte. Diese Regelungen wurden vom Gesetzgeber absichtlich so ausgestaltet, damit der Geschädigte den Schaden nicht selber bezahlen muss. Normalerweise macht dies ja die Versicherung des Tierhalters.

HCS Schweiz – Hundehalter-Club Schweiz